

Gemeinsamer Vertragsbericht
gemäß §§ 293a Abs. 1 i. V. m. 293 Abs. 2 AktG

Gemeinsamer Bericht des Vorstands der ALBIS Leasing AG und der Geschäftsführung der ALBIS Service GmbH gemäß §§ 293a Abs. 1 i. V. m. 293 Abs. 2 AktG zum Abschluss eines Gewinnabführungsvertrags zwischen der ALBIS Leasing AG und der ALBIS Service GmbH zur Vorlage an die Gesellschafterversammlung der ALBIS Service GmbH sowie der Hauptversammlung der ALBIS Leasing AG am 25. Juni 2013, die über diesen Unternehmensvertrag Beschluss fassen sollen.

Der Vorstand der ALBIS Leasing AG und die Geschäftsführung der ALBIS Service GmbH als Vertragspartei erstaten hiermit zu Punkt 6 der Tagesordnung gemäß §§ 293a Abs. 1 i. V. m. 293 Abs. 2 AktG der Hauptversammlung der ALBIS Leasing AG am 25. Juni 2013 und zu dem einzigen Punkt der Tagesordnung einer Gesellschafterversammlung der ALBIS Service GmbH einen gemeinsamen schriftlichen Bericht, in dem der Abschluss des Unternehmensvertrags mit der ALBIS Service GmbH im Einzelnen rechtlich und wirtschaftlich erläutert und begründet wird und auf die Folgen für die Beteiligten der Aktionäre hingewiesen wird:

I.
Vorbemerkung

Der Vorstand der ALBIS Leasing AG und die mit ihr verbundene Tochtergesellschaft ALBIS Service GmbH haben am 30. April 2013 mit Zustimmung des Aufsichtsrates der ALBIS Leasing AG einen Gewinnabführungsvertrag geschlossen. Durch diesen Vertrag verpflichtet sich die ALBIS Service GmbH zur Abführung ihres Gewinns an die ALBIS Leasing AG, die ALBIS Leasing AG verpflichtet sich im Gegenzug zur Übernahme eines Jahresfehlbetrags der ALBIS Service GmbH. Der Gewinnabführungsvertrag findet auf das am 1. Januar 2013 beginnende Geschäftsjahr erstmalig Anwendung.

Eine Abschrift des Vertrags ist diesem Bericht als Anlage beigelegt. Der Gewinnabführungsvertrag wird mit der Eintragung in das Handelsregister der ALBIS Service GmbH wirksam. Weiteres Wirksamkeitserfordernis ist die Zustimmung der Gesellschafterversammlung der ALBIS Service GmbH und die Zustimmung der Hauptversammlung der ALBIS Leasing AG zu dem Gewinnabführungsvertrag. Die Gesellschafterversammlung der ALBIS Service GmbH wird am 3. Mai 2013 und die Hauptversammlung der ALBIS Leasing AG wird am 25. Juni 2013 um ihre jeweilige Zustimmung zum Gewinnabführungsvertrag gebeten.

II.

Vertragsparteien

Die ALBIS Leasing AG ist die börsennotierte Konzernholdinggesellschaft der ALBIS Leasing Gruppe. Unternehmensgegenstand der ALBIS Leasing AG ist der Erwerb, die Verwaltung und die Veräußerung von Unternehmensbeteiligungen, insbesondere an Unternehmen, die ihrerseits im Bereich des Leasinggeschäftes tätig sind, sowie von Grundstücken und Gebäuden im In- und Ausland. Die ALBIS Leasing AG hat ein Grundkapital in Höhe von EUR 15.327.552,00, eingeteilt in ebenso viele Stückaktien.

Die ALBIS Leasing AG hält sämtliche Geschäftsanteile an der ALBIS Service GmbH. Unternehmensgegenstand der ALBIS Service GmbH ist die entgeltliche Erbringung von Dienstleistungen für verbundene und dritte Unternehmen in allen kaufmännischen und technischen Bereichen der Administration, Verwaltung, Planung und des technischen Service/Support, insbesondere durch Bereithaltung und Zurverfügungstellung von EDV und Informationstechnologie, Personalverwaltung, Kontierungsarbeiten und Controlling. Ausgenommen sind erlaubnispflichtige Tätigkeiten jeder Art. Die ALBIS Service GmbH verfügt über ein Stammkapital in Höhe von EUR 25.000,00, welches voll eingezahlt ist.

III.

Darstellung der Gründe für den Abschluss

In den abgelaufenen Geschäftsjahren haben die ALBIS Leasing AG und ihre Konzerngesellschaften wesentliche Verbesserungen ihrer wirtschaftlichen Situation erreicht. Der Abschluss des Gewinnabführungsvertrages ist ein weiterer Schritt in diese Richtung. Die ALBIS Service GmbH erwirtschaftet seit dem Geschäftsjahr 2009 jährlich einen Jahresüberschuss, während der Einzelabschluss der ALBIS Leasing AG noch einen Bilanzverlust ausweist. Der Gewinnabführungsvertrag dient der Begründung einer körperschaftssteuerlichen Organschaft zwischen der ALBIS Leasing AG und ihrer Tochtergesellschaft gemäß § 14 i.V.m. § 17 KStG. Zusätzlich dient er der Begründung einer gewerbesteuerlichen Organschaft zwischen der ALBIS Leasing AG und der Tochtergesellschaft. Die körperschaftssteuerliche und die gewerbesteuerliche Organschaft bewirken eine zusammengefasste Besteuerung der ALBIS Leasing AG als Organträgerin und der Tochtergesellschaft als Organgesellschaft. Während die ALBIS Service GmbH einerseits verpflichtet ist, ihr Jahresergebnis an die ALBIS Leasing AG abzuführen, trifft die ALBIS Leasing AG entsprechend § 302 AktG die Verpflichtung zum Verlustausgleich gegenüber der ALBIS Service GmbH.

Wirtschaftlich vernünftige Alternativen gegenüber dem Abschluss des Gewinnabführungsvertrages, die die mit dem Gewinnabführungsvertrages verfolgte Zielsetzung in vergleichbarer Weise verwirklichen könnten, bestehen nicht.

Um die Anerkennung als steuerliche Organschaft zu gewährleisten, muss der Gewinnabführungsvertrag für die Dauer von mindestens 5 Kalenderjahren abgeschlossen werden. Damit die steuerlichen Vorteile der Organschaft ab dem 1. Januar 2013 genutzt werden können, soll die Verpflichtung zur Ergebnisabführung rückwirkend ab diesem Stichtag vereinbart werden.

IV.

Erläuterungen des wesentlichen Inhalts

§ 1 des Gewinnabführungsvertrages enthält die für einen derartigen Vertrag gesetzlich erforderlichen Bestimmungen, nach der sich die ALBIS Service GmbH verpflichtet, ihren ganzen während der Vertragsdauer entstehenden Gewinn (den ohne die Gewinnabführung entstehenden Jahresüberschuss vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag auf dem Vorjahr) an die ALBIS Leasing AG abzuführen.

Die ALBIS Service GmbH kann nur mit Zustimmung der ALBIS Leasing AG Teile des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einstellen. Die ALBIS Leasing AG verpflichtet sich, die Zustimmung zu erteilen, wenn und insoweit dies handelsrechtlich und steuerrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer dieses Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen gemäß § 272 Abs. 3 HBG sind aufzulösen und zum Ausgleich eines Verlustes zu verwenden oder als Gewinn abzuführen, wenn die ALBIS Leasing AG dies verlangt. Die Verwendung zum Verlustausgleich und die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von vor Beginn des Gewinnabführungsvertrages gebildeten anderen Gewinnrücklagen gemäß § 272 Abs. 3 HBG ist ausgeschlossen.

Die ALBIS Leasing AG ist entsprechend § 302 AktG verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag der ALBIS Service GmbH auszugleichen soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen gemäß § 272 Abs. 3 HGB Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. Für die Ansprüche entsprechend § 302 AktG gilt eine Verjährungsfrist von 10 Jahren.

Nach § 4 findet der Gewinnabführungsvertrag erstmals Anwendung auf das Geschäftsjahr der ALBIS Service GmbH, das zum 31. Dezember 2013 endet. Der Vertrag wird somit rückwirkend zum 1. Januar 2013 in Kraft treten. Für die Dauer von 5 Jahren ist das ordentliche Kündigungsrecht ausgeschlossen. Wird der Vertrag von keiner Partei bis zum 31. Dezember 2017 gekündigt, so verlängert er sich mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende des Geschäftsjahres jeweils um ein Jahr. Das Recht zur Kündigung des Gewinnabführungsvertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Da die ALBIS Leasing AG alleinige Gesellschafterin der ALBIS Service GmbH ist, ist in dem Gewinnabführungsvertrag eine Ausgleichszahlung und Abfindung für außenstehende Aktionäre nicht erforderlich. Aus dem gleichen Grund waren auch eine Prüfung des Gewinnabführungsvertrages durch sachverständige Prüfer (Vertragsprüfer) entsprechend § 293b AktG und die Erstellung eines entsprechenden Prüfberichts entsprechend § 293e AktG entbehrlich.

V.

Auszulegende Unterlagen

Folgende Unterlagen gemäß § 293 f Abs. 1 und 3 AktG sind zur Information über die Vertragsparteien auf der Internetseite der Albis Leasing von der Einberufung der ordentlichen Hauptversammlung 2013 an zugänglich:

- eine Abschrift des Gewinnabführungsvertrags mit der ALBIS Service GmbH;
- dieser gemeinsame Bericht des Vorstands der ALBIS Leasing AG und der Geschäftsführung der ALBIS Service GmbH gemäß § 293a Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 AktG,
- die Jahresabschlüsse und Lageberichte der ALBIS Leasing AG für die letzten drei Geschäftsjahre 2010, 2011 und 2012, sowie
- die Jahresabschlüsse der ALBIS Service GmbH für die letzten drei Geschäftsjahre 2010, 2011 und 2012. Die ALBIS Service GmbH hat als kleine Kapitalgesellschaft gemäß § 267 Abs. 1 HGB in den letzten drei Geschäftsjahren keinen Lagebericht aufgestellt.

Hamburg, im Mai 2013

ALBIS Leasing AG



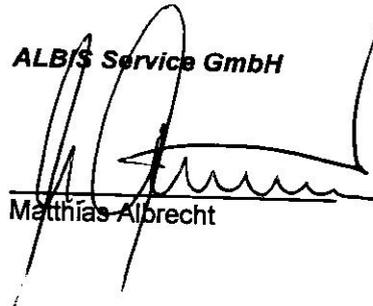
Hans O. Mahn

ALBIS Service GmbH



Bernd Dähling

ALBIS Service GmbH



Matthias Albrecht